



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 09 / 2025

Seite 147 – Seite 184

Ausgabedatum: 13.06.2025

INHALT

| | |
|--|--------|
| Organisationsstatut des „Heidelberger Zentrum Digital Humanities “ („Heidelberg Center for Digital Humanities“; HCDH) der Universität Heidelberg | S. 149 |
| Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums Heidelberg | S. 159 |
| Geschäftsordnung des Center for Synthetic Genomics – Center SynGen | S. 161 |
| Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung | S. 173 |
| Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Übersetzen und Dolmetschen | S. 175 |
| Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Sechste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung | S. 179 |

Organisationsstatut des „Heidelberger Zentrum Digital Humanities“ („Heidelberg Center for Digital Humanities“; HCDH) der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG das nachstehende Organisationsstatut für das „Heidelberger Zentrum Digital Humanities“ („Heidelberg Center for Digital Humanities“; HCDH) der Universität Heidelberg beschlossen.

Präambel

Das „Heidelberger Zentrum Digital Humanities“ (Heidelberg Center for Digital Humanities; HCDH) dient der nachhaltigen Vernetzung sowie dem langfristigen Ausbau der an der Universität Heidelberg bestehenden Kompetenzen im Bereich der digitalen Geisteswissenschaften in Forschung, Service und Weiterbildung insbesondere in den thematischen Schwerpunkten Digital Linguistics, Digital Heritage und dem methodischen Bereich Computational Humanities (AI/Machine Learning). Eine wichtige Funktion des Zentrums ist die Vermittlung von Forschungsanliegen und Serviceleistungen verschiedener Einrichtungen der Universität (insbesondere der Universitätsbibliothek, des Universitätsrechenzentrums, des Scientific Software Centers sowie des Forschungsdatenmanagements, im Bereich Weiterbildung des heiSKILLS-Zentrums). Neben der Vernetzung und des Servicemanagements im geisteswissenschaftlichen Bereich ist die Brückenbildung zwischen der Philosophischen Fakultät der Neuphilologischen Fakultät sowie der Theologischen Fakultät und dem IWR ein zentrales Anliegen.

Ziel des HCDH ist es, der Veränderung wissenschaftlicher Methoden, Themen und Fragen durch den digitalen Wandel in den Geisteswissenschaften Rechnung zu tragen und sie weiter zu entwickeln. Besondere Schwerpunkte wie Digital Linguistics, Digital Heritage und Computational Humanities (AI/Machine Learning) verbinden dabei die Stärken der Forschung in Heidelberg mit digitalen Methoden und entwickeln sie weiter.

Die Entwicklung weiterer Schwerpunkte ist möglich. Das Kompetenznetzwerk soll nicht nur die gesamte Bandbreite der an der Volluniversität Heidelberg vertretenen und für die Digital Humanities (DH)-Forschung relevanten Disziplinen und Einrichtungen integrieren, sondern darüber hinaus auch mit außeruniversitären Institutionen kooperieren bzw. sich in bestehende Forschungsnetzwerke integrieren.

Das HCDH hat seine Arbeit zunächst im Rahmen eines Verbundes aufgenommen und verfolgt das Ziel einer späteren Umwandlung in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität.

§ 1 Organisationsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum „HCDH“ ist ein Verbund von Wissenschaftler*innen der Universität Heidelberg. Die Dienstaufsicht über die Administration des Verbundes führt das Rektorat, das einmal jährlich über die laufenden Angelegenheiten des Verbundes informiert wird.

(2) Aufgaben des HCDH sind Forschung sowie die Unterstützung und Organisation von Forschungsvorhaben im Bereich DH, weiterhin die Bündelung, Vernetzung und der langfristige Ausbau von DH-Kompetenzen (Forschung, Service, Beratung). Diese Zielsetzung verfolgt das HCDH durch folgende Maßnahmen:

- Stärkung der Kompetenzen in den Bereichen ‚Digital Linguistics‘, ‚Digital Heritage‘ und ‚Computational Humanities‘ (Machine Learning/AI)
- Kooperation mit (inter-)nationalen Partnern im Bereich DH-Forschung und Forschungsdatenmanagement
- Unterstützung der Zusammenarbeit von DH-Projekten mit internen Servicepartnern (Servicemanagement)
- die Koordination und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen insbesondere im Rahmen des Certificate of Advanced Studies „Digitalität und digitale Methoden in den Geisteswissenschaften“
- die systematische Stärkung aller für die DH-Forschung relevanten Themen in disziplinären Studiengängen

- die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Seminare, Workshops, Summer Schools)
- die Nachwuchsförderung im Bereich Digital Humanities
- Transfer und Wissenschaftskommunikation der DH-Forschung in die (Fach-)Öffentlichkeit

(3) Das HCDH steht allen an der Universität Heidelberg vertretenen sowie externen Wissenschaftler*innen, Forschenden und Einrichtungen für eine interdisziplinäre Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zu den Zielsetzungen und der Aufgabenstellung des HCDH gegeben ist.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Direktoriums sind Mitglieder des HCDH.

(2) Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit. Bewerben können sich alle Personen, die in ein laufendes – oder erfolgreich beantragtes Projekt in den Kernbereichen des HCDH (§ 3 Abs. 1) eingebunden sind oder anderweitig Aktivitäten im Bereich DH nachweisen können (Lehre/Forschung/Entwicklung).

Die schriftliche Bewerbung umfasst ein kurzes Motivationsschreiben und eine Beschreibung des Projekts bzw. der anderweitigen Aktivitäten. Nach positiver Evaluation und Zustimmung des Direktoriums über die Aufnahme bedarf es einer erfolgreichen Kurzvorstellung und Bestätigung in der Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 3).

(3) Die Mitgliedschaft wird auf drei Jahre befristet und kann auf schriftlichen Antrag durch das Direktorium verlängert werden. Die Mitgliedschaft von Direktoriumsmitgliedern bleibt grundsätzlich bis zur Beendigung der Amtszeit bestehen.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des HCDH (§ 1 (2)) aktiv zu verfolgen
- b. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung angehalten.
- c. Mit der Mitgliedschaft wird auch Zugang zu Wissen und möglichen Ressourcen von am HCDH eigens angesiedelten Verbundarbeitsgruppen ermöglicht. Ebenfalls ist damit die Möglichkeit einer Gast-Mitgliedschaft am IWR auf Vorschlag des HCDH-Direktoriums und nach Zustimmung des IWR-Direktoriums verbunden. Letztere ermöglicht in der Regel den Zugriff auf die Computerressourcen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der allgemeinen 3-jährigen und nicht verlängerten Mitgliedschaftsdauer oder wenn die Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht erfüllt werden. Im letzteren Fall oder in Zweifelsfällen entscheidet das Direktorium über das Fortbestehen der Mitgliedschaft.

(6) Ein Antrag auf erneute Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

§ 3 Leitung und Einrichtungen des HCDH

(1) Das HCDH hat folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Direktorium
- c. Geschäftsführende*r Direktor*in (GD)
- d. Wissenschaftliche Leitung
- e. Geschäftsführung

(2) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem HCDH angehörenden Mitgliedern gemäß § 2. Den Vorsitz führt der/die geschäftsführende Direktor*in. Die Geschäftsführung nimmt beratend teil.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des geschäftsführenden Direktors*in (Abs. 4) zusammen und wird hierbei durch den oder die geschäftsführende Direktor*in über die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten im HCDH informiert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Abstimmung zu einem bestimmten TOP geheim erfolgen soll; in Personalangelegenheiten muss immer geheim abgestimmt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem/der geschäftsführenden Direktor*in 14 Tage vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über das wissenschaftliche Programm auf Vorschlag des Direktoriums des HCDH im Sinne von §1 Abs. 1,
- Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern (§ 2 Abs. 2).
- Wahl der/des geschäftsführenden Direktors*in und der übrigen Direktoriumsmitglieder,
- Abwahl der/des geschäftsführenden Direktors*in und der übrigen Direktoriumsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln,
- Entgegennahme des Berichts der oder des geschäftsführenden Direktors*in.

(3) Direktorium

Das HCDH wird von einem Direktorium geleitet, dem aus dem Kreis der Mitglieder des HCDH je zwei Vertretungen der Profildbereiche

- Digital Heritage,
- Digital Linguistics sowie
- AI/Machine Learning

angehören.

- Beratendes Mitglied im Direktorium ist die Wissenschaftliche Leitung (Abs. 4).
- Die Direktoriumsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen und gewählt und durch das Rektorat bestellt.
- Jedes Mitglied hat eine persönliche Stellvertretung, die auf dem gleichen Wege bestellt wird. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre.
- Wiederwahl und -bestellung der Direktoriumsmitglieder und ihrer Stellvertretungen ist möglich, sofern die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 2 weiterhin gegeben sind.
- Das Direktorium schlägt der MV ein professorales Mitglied für die Aufgabe des/ der geschäftsführenden Direktors*in vor.
- Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn jeder Profildbereich mit mindestens einer Person vertreten ist.
- Das Direktorium tritt mindestens einmal pro Semester und ggf. darüber hinaus auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Direktoriums oder der Mitgliederversammlung zusammen.
- Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt das Direktorium, soweit dies nicht durch anderweitige -insbesondere gesetzliche Regelungen, die Grundordnung der Universität oder Bestimmungen dieses Statuts - anderen Organen vorbehalten ist, über alle Angelegenheiten des HCDH, insbesondere über die
 - a. Verwendung der Mittel des HCDH sowie
 - b. Entscheidungen über das Veranstaltungsprogramm,

- c. Weiterentwicklung des Certificate for Advanced Studies
- d. Die Konzeption, Beantragung und ggf. interne Evaluation der Forschungsprojekte des HCDH
- e. Konzeption und Vorbereitung von Richtungsentscheidungen für das strategische Forschungsprogramm und die Weiterentwicklung des HCDH sowie
- f. Kooperationen mit externen Partnereinrichtungen.

(4) Geschäftsführende*r Direktor*in (GD)

1. Der/die GD des HCDH wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Direktori-
umsmitglieder mit Ausnahme der Wissenschaftlichen Leitung (§ 3 (5)) von den
Mitgliedern gewählt und durch die Rektorin bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre,
Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl erfordert mindestens eine Zweidrittel-Mehr-
heit aller stimmberechtigten Mitglieder.

2. Der/die GD leitet das Direktorium und vertritt das HCDH gegenüber der
Hochschulleitung, drittmittelgebenden Einrichtungen und Kooperationspartnern.
Die rechtliche Vertretung der Universität durch die Rektorin oder den Rektor ge-
mäß § 17 Abs. 1 LHG bleibt unberührt.

3. Zu den Aufgaben des*der GD gehören

- die Umsetzung von Beschlüssen des Direktoriums,
- Angelegenheiten des Tagesgeschäfts,
- die wissenschaftliche Koordination des HCDH.
- Information der Mitgliederversammlung über Beschlüsse des Direktori-
ums sowie die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten im HCDH.
- Einberufung von Sitzungen des Direktoriums und der Mitgliederver-
sammlung

- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

(5) Wissenschaftliche Leitung

- Bei der wissenschaftlichen Koordination wird der GD durch eine wissenschaftliche Leitung unterstützt (Weiterentwicklung des HCDH, Forschungsimpulse, technische Infrastruktur- und Serviceangelegenheiten sowie wissenschaftliche Betreuung der Weiterbildung)
- Die wissenschaftliche Leitung ist Mitglied des HCDH, sie wird durch das Direktorium bestellt. Sie hat Stimmrecht in der MV und wirkt im Direktorium mit beratender Stimme mit.
- Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(6) Geschäftsführung

- Das HCDH hat eine Geschäftsführung, die den GD bei allen Angelegenheiten der Geschäftsstelle des HCDH sowie der Beantragung von Drittmitteln unterstützt.
- Die Geschäftsführung wird vom Direktorium bestellt. Sie nimmt an den Sitzungen des Direktoriums und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil; sie ist Mitglied des HCDH und hat in der in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Finanzierung und Verwaltung

- (1) Projekte des HCDH werden in Kooperation mit den mitwirkenden Einrichtungen bzw. durch Drittmittel finanziert.
- (2) Personal- und Sachmittel des HCDH werden durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Direktoriums des HCDH verwaltet.
- (3) Die Zuständigkeiten des Rektorats und der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt, dies betrifft insbesondere auch die Binnen- und Außenkommunikation sowie das Corporate Design.

§ 5 Forschungsprojekte

Die Konzeption, Beantragung und ggf. interne Evaluation der Forschungsprojekte des HCDH obliegt dem Direktorium des HCDH, das hierbei zur Unterstützung auch externe Wissenschaftler*innen beratend heranziehen kann.

§ 6 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 kann das HCDH mit anderen (außer-universitären) Einrichtungen kooperieren, insbesondere

- zur Durchführung von Forschungsprojekten,
- zur Vernetzung mit Serviceleistungen und Forschungsinitiativen,
- zur Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse,
- zur Organisation von Aus- und Weiterbildung,
- zur Durchführung von Beratungsaufgaben.

§ 7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Fassung des vorliegenden Organisationstatuts tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 10.11.2022 (MBI. Nr. 17/23 v. 22.11.2022 S. 2089 ff).

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisationsstatuts bestehenden Mitgliedschaften im HCDH enden spätestens nach Ablauf von 6 Monaten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Fortsetzung der Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 2 beantragt und bewilligt worden ist.

Die Mitglieder des Direktoriums wurden namentlich vom ehemaligen Vorstand des HCDH (entsprechend Beschluss zur Umstrukturierung des HCDH am 23.10.2024) vorgeschlagen und haben sich als vorläufiges Direktorium am 17. Januar 2025 konstituiert. Das Direktorium wird beim erstmaligen Zusammentreten der MV bestätigt oder ggf. neu bestimmt.

Heidelberg, den 4.06.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums Heidelberg

Der Senat der Universität hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG in seiner Sitzung am 27.05.2025 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums vom 09.11.2012 (MBl. Nr. 14/2012 vom 26.11.2012 S. 901 ff) beschlossen.

Artikel 1 Änderung

§ 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Der Leiter kann Aufgaben nach Absätzen 2 und 3 im Einzelfall oder generell auf eine administrative bzw. technische Leitung verantwortlich schriftlich delegieren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 4.06.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

160

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2025
13.06.2025

Geschäftsordnung des Center for Synthetic Genomics – Center SynGen

Präambel

Gemäß Punkt B) Absatz I der Bewilligungsbedingungen vom 20.07.2023 und der Kooperationsvereinbarung zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Synthetischen Genomik vom 24.10.2023, hat der Vorstand des Center for Synthetic Genomics (Center SynGen) in seiner Sitzung am 24.09.2024 die folgende Geschäftsordnung insbesondere zur Regelung der Einzelheiten zu den Gremien, Aufgaben und Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Senat der Universität Heidelberg hat am 27.05.2025 nachstehende Satzung aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) beschlossen:

§ 1 Stellung und Geltungsbereich

(1) Das transregionale Forschungszentrum Center SynGen ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) und führt den Namen „Center for Synthetic Genomics Heidelberg – Karlsruhe – Mainz“ (Kurzform Center SynGen).

(2) Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zu den Gremien, Aufgaben und Abstimmungsverfahren innerhalb des Center SynGen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Synthetischen Genomik vom 24.10.2023 und die Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers für den Förderzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2029.

(3) Jede der unter Absatz 1 genannten Universitäten verwaltet ihre eigenen Mittel gemäß den Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers.

§ 2 Ziele des Center SynGen

(1) Durch die standortübergreifende Zusammenarbeit und die Bündelung der komplementären Expertisen der forschungsstarken Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Mainz soll die Genom-Forschung mittels synthetischer DNA vorangetrieben und damit das enorme Potential der zukunftsorientierten und noch sehr neuen Forschungsrichtung Synthetische Genomik für Forschung, Medizin und weitere Anwendungsbereiche nutzbar gemacht werden. Dazu wollen die beteiligten Forscherinnen und Forscher der drei Universitäten auch mithilfe von KI-basierten Analyse- und Modellierungsverfahren synthetische DNA-Sequenzen entwerfen, um damit das Genom von Organismen gezielt zu verändern und mit neuen Funktionalitäten zu versehen. Das Center SynGen basiert auf der interdisziplinären Zusammenarbeit in den Bereichen Lebenswissenschaften, Molecular Systems Engineering und biomedizinische Forschung und unterstützt die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des Center SynGen sind:

- a. Förderung der Synthetischen Genomik im Allgemeinen und der Anwendung durch KI-gestützte Methoden im speziellen,
- b. Förderung der Forschung mittels Synthetischer Genomik auf allen Stufen, von der Grundlagenforschung zur Genomfunktion und Genomevolution bis zur Herstellung biobasierter Arzneimittel und zur Prävention oder Heilung von Krankheiten durch Gen- und Zelltherapie,
- c. Einrichtung des Center Synthetic DNA Accelerator Lab in Heidelberg,
- d. Einrichtung der Center Virtual DNA support Unit in Karlsruhe.

- (3) Des Weiteren setzt sich das Center SynGen zur Aufgabe,
- a. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der in Absatz 1 genannten Thematik in Ausbildung/Lehre und Forschung zu fördern,
 - b. die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen aus allen Bereichen der beteiligten Universitäten, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen,
 - c. Förderung der Chancengleichheit,
 - d. Unterstützung von Veranstaltungen wie Seminare, Klausurtagungen und internationale Symposien, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen
 - e. Intensivierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Forschungsgebiet,
 - f. Unterstützung der Entwicklung nachhaltiger Technologien, um den effizienten Einsatz biologischer Ressourcen zu fördern und gleichzeitig den Klimaschutz durch Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks in der Forschung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind:
- a. die Gründungsmitglieder, d.h. die 16 Principal Investigators (PIs), die den Förderantrag unterstützen („Scientists involved“, Anhang 2 des Förderantrages).
 - b. Die Leitungen des -Center Synthetic DNA accelerator Lab in Heidelberg und der Center DNA unit der VirtMat Plattform in Karlsruhe. Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter und Professorinnen bzw. Professoren, die gezielt für das Center SynGen neu berufen bzw. angestellt werden, sind ebenfalls ab Dienstantritt Mitglieder.

- c. Mitglied kann weiterhin jede Person werden, die einer der beteiligten Universitäten angehört, an den wissenschaftlichen Zielen des Center SynGen interessiert ist und ein in einem kompetitiven Verfahren berufener Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter ist, welche bzw. welcher unabhängig eigenverantwortlich publizieren darf und das Prüfungsrecht der Universität in einer Fakultät besitzt.
- d. Diese Mitgliedschaften müssen beantragt werden und der Vorstand entscheidet über Anträge auf Aufnahme.
- e. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Center SynGen geknüpft.

(2) Die Mitgliedschaft im Center SynGen endet vorzeitig

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher,
- b. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU),
- c. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Mit der Mitgliedschaft im Center SynGen sind keine Ansprüche auf Mittelzuweisungen verbunden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Center SynGen berechtigt zur Vorlage von Vorschlägen für Aktivitäten beim Vorstand, die innerhalb des Center SynGen durchgeführt bzw. vom Center SynGen unterstützt werden sollen.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Center SynGen dessen Infrastruktur und Ressourcen zu den jeweils gültigen Entgelten zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder, die Mittel und Ressourcen des Center SynGen nutzen, sind verpflichtet,
- a. an der Erfüllung der Ziele des Center SynGen mitzuwirken.
 - b. gegenüber dem Vorstand des Center SynGen regelmäßigen Bericht zu erstatten. Ein schriftlicher Bericht ist dem Vorstand jährlich bis spätestens zum 15. Januar vorzulegen. Die vom Vorstand vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten, da diese sich nach den Vorgaben der Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers richten.
- (4) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied, welches Mittel und Ressourcen des Center SynGen verwendet hat, einen Abschlussbericht über die im Center SynGen geförderten Arbeiten innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Mitgliedschaft vorlegen, im Hinblick auf die Vorgaben der Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers aber spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres.

§ 5 Organe des Center SynGen sowie Organisationsregelungen

- (1) Organe des Center SynGen sind
- a. geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Mitgliederversammlung und
 - d. der wissenschaftliche Beirat
- (2) Die Verfahrensordnung des KIT gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder für zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder.
- b. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers
- c. Gemeinsame Diskussion von aktuellen Themen und beratende Funktion des Vorstandes

(2) Die Mitgliederversammlung überträgt auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird eine Sondersitzung anberaumt. Ankündigungen und Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Verfügung stehen. Die Versammlung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Center SynGen anwesend ist, außer der Mehrheit der Mitglieder muss zudem die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus sechs Personen zusammen:

- a. Fünf W3 Professorinnen bzw. W3 Professoren sowie
- b. einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. Nachwuchsgruppenleiter des Center SynGen.

(2) Jeweils zwei der Professorinnen bzw. Professoren im Vorstand gehören der Universität Heidelberg bzw. dem Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) an, eine Professorin bzw. Professor gehört der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) an. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

(3) Gründungsdirektorin bzw. Gründungsdirektoren sind Frau Prof. Sylvia Erhart (KIT), Herr Prof. Michael Knop (Universität Heidelberg) und Herr Prof. Edward Lemke (JGU).

(4) Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden die Direktorinnen und Direktoren bestellt sowie die Geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor als auch deren bzw. dessen beiden Stellvertretungen. Die Funktion der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors wird jährlich rotierend wahrgenommen, wobei die Reihung im Vorstand beschlossen wird. Falls innerhalb der Amtszeit eine Person das Amt als geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor verlässt oder dieses nicht mehr ausüben kann, folgt für den Rest dieser Amtszeit die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt, bis zu deren bzw. dessen Amtsantritt erfolgt eine Stellvertretung.

(5) Das Gründungsdirektorium bleibt im Vorstand während der gesamten Projektlaufzeit bis 31.12.2029 bestehen. Falls eine Direktorin bzw. ein Direktor vorzeitig ausscheidet, wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Nachfolgerin bzw. Nachfolger bestellt, hierbei muss beachtet werden, dass die Nachfolgerin bzw. Nachfolger aus der gleichen Einrichtung kommt, wie das ausscheidende Mitglied.

(6) Die Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter werden durch eine Person standortübergreifend vertreten. Die Position wird für zwei Jahre rollierend wahrgenommen, die Reihung wird im Vorstand beschlossen. Falls innerhalb der Amtszeit eine Person das Amt als Vertreterin bzw. Vertreter der Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter verlässt, folgt für den Rest dieser Amtszeit die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt, bis zu deren bzw. dessen Amtsantritt erfolgt die Stellvertretung.

(7) Die Direktorinnen bzw. Direktoren führen und überwachen die laufenden Geschäfte am jeweiligen Standort. Sie werden in ihren Aufgaben durch zwei Geschäftsstellen in Heidelberg und Karlsruhe unterstützt. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor übt die Sprecherfunktion aus und vertritt das Center SynGen in wissenschaftlicher Hinsicht nach außen. Sie bzw. er übernimmt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Sitzungen.

(8) Der Vorstand erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
- b. Änderung der Geschäftsordnung (siehe § 9)
- c. Strategische und inhaltliche Steuerung des Center SynGen
- d. Evaluation der Nachwuchsgruppenleitungen und der Leitungen der zwei Technologieplattformen in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Beirat nach 4 Jahren auf der Basis von Präsentationen der Forschungsergebnisse im Rahmen von Seminaren, Klausurtagungen und Symposien, Publikationserfolgen, Kollaborationen und Erfolgen bei der Einwerbung von Drittmitteln und der Förderung der wissenschaftlichen Ziele des Center SynGen. Die Evaluation der Center SynGen Nachwuchsgruppen beeinflusst ausschließlich die Entscheidung über eine mögliche Fortführung der Finanzierung der Gruppe im Rahmen einer zweiten Förderperiode durch den Drittmittelgeber, sofern die jeweiligen beteiligten Universitäten eine Verlängerung der Nachwuchsgruppen anstreben. Die Evaluation der Nachwuchsgruppe im Rahmen von Förderprogrammen oder Tenuretrack Entscheidungen der beteiligten Universitäten ist durch die Center SynGen interne Evaluation nicht betroffen.

Die Evaluation kann aber von der jeweiligen Universität verwendet werden zur Unterstützung eigener Förderentscheidungen. Der genaue Modus der Evaluation der Gruppen/Plattformleitungen wird im 3. Jahr der Förderung mit dem wissenschaftlichen Beirat abgesprochen und das Verfahren wird festgelegt. Das Verfahren muss so gestaltet werden, dass unabhängige externe Gutachter an der Förder-Entscheidung maßgeblich beteiligt sind.

(9) Der Vorstand tagt turnusgemäß alle sechs Monate und bei Bedarf. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Kann eine der Direktorinnen oder Direktoren nicht anwesend sein, kann diese oder dieser im Vorfeld eine Vertretung bestimmen aus dem Kreis der Mitglieder des Center SynGen. Nach Möglichkeit wird ein Termin gesucht, an dem alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Eine Einberufung einer Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung), auch in hybrider Form, ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu setzenden Frist widerspricht, oder es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. Im Protokoll zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer beizufügen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz in solchen Fällen trifft die Sitzungsleitung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Der Vorstand strebt an, Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. Über jede Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung schlägt die Beirätinnen und Beiräte vor. Die Beiräte werden per Beschluss vom Vorstand bestellt.

- (2) Die Beirätinnen und Beiräte werden für den gesamten Zeitraum einer Förderperiode bestellt.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Die bzw. der Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat einmal pro Jahr ein und leitet die Sitzung. Der wissenschaftliche Beirat ist ferner auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats einzuberufen. Die Sitzungen werden während der Förderperiode zwei Mal vor Ort durchgeführt und ansonsten als Online-Sitzung.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des Center SynGen in Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und Strategieentscheidungen des Centers.

§ 9 Änderungen und Verteilung der Geschäftsordnung

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch den Vorstand einvernehmlich geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Präsidien bzw. Rektorate der beteiligten Universitäten, sowie der Beschlussfassung durch den Senat.
- (2) Jedem Mitglied des Center SynGen ist die Geschäftsordnung zugänglich zu machen.

171

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2025
13.06.2025

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 4. Juni 2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

172

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2025
13.06.2025

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), geändert durch Satzung vom 21. Juni 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 21. Oktober 2024, S. 1549 ff.) hat der Studierendenrat am 6. Mai 2025 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Juni 2025 genehmigt.

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), geändert durch Satzung vom 21. Juni 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 21. Oktober 2024, S. 1549 ff.), wird wie folgt geändert:

Bei § 42 Abs. 4 Nr. 5 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 neu angefügt:

„6. Betroffene von Antisemitismus und Antijudaismus (Anti-Antisemitismusreferat).“

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Übersetzen und Dolmetschen

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 1, 19) in Verbindung mit §§ 4, 26 Abs. 7, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), geändert durch Satzung vom 21. Juni 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 21. Oktober 2024, S. 1549 ff.) hat der Studierendenrat am 7. Januar 2025 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Übersetzen und Dolmetschen beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Juni 2025 genehmigt.

Die Studienfachschaftssatzung Übersetzen und Dolmetschen vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1351 ff.), geändert durch Satzung vom 17. April 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 411, 414) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 2 wird am Satzende „der Organisationssatzung (OrgS)“ ergänzt.

2. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den Aufgaben der Studienfachschaft Übersetzen und Dolmetschen gehören insbesondere:

1. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen;
2. Beratung und Information der Studierenden;
3. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats und Austausch mit der zentralen Ebene der VS;
4. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu den Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung gehören:

1. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und einer StuRa-Vertretung;
 2. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Studienfachschaft, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Fachschaftsrats liegen;
 3. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Studienfachschaftssatzung.“;
- b. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 8;
- c. Bei Absatz 4 (n.F.) werden am Satzende die Worte „und öffentlich zugänglich zu machen“ ergänzt;
- d. Bei Absatz 6 (n.F.) wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Fachschaftsrat ist im Einklang mit § 65a Abs. 3 S. 6 LHG nicht gebunden bei der Wahl und Entsendung von StuRa-Mitgliedern.“;

- e. In Absatz 8 (n.F.) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt;
- f. Bei Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Fachschaftsvollversammlung soll in der Vorlesungszeit wöchentlich tagen, mindestens aber einmal im Monat.“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Bei Absatz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „und maximal fünf“ eingefügt;
- b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - 3. Führung der Finanzen,
 - 4. Bestellung der Finanzverantwortlichen,
 - 5. Entsendung des StuRa-Mitglieds sowie der stellvertretenden StuRa-Mitglieder.“;
- c. In Absatz 6 wird am Satzende die Formulierung „und beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres“ angefügt;
- d. Bei Absatz 7 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 35 OS“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt;
- e. Bei Absatz 7 Satz 2 wird die Bezeichnung „StuRa“ durch das Wort „Fachschaftsrat“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Vertreter*innen“ durch die Formulierung „ein Mitglied sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied“ ersetzt;
- b. In Absatz 2 wird die Bezeichnung „der Vertreter*innen“ durch die Formulierung „des Mitglieds und der Stellvertreter*innen“ ersetzt;

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle des Ausscheidens des StuRa-Mitglieds wird vom Fachschafftsrat ein neues StuRa-Mitglied entsandt.“;

d. In Absatz 5 wird die Bezeichnung „§ 14 der Organisationssatzung“ durch die Bezeichnung „§ 24 OrgS“ ersetzt.

6. Nach § 4 wird folgender § 5 neu angefügt:

„§ 5 Finanzen / Finanzverantwortliche

- (1) Der Fachschafftsrat bestellt bis zu zwei Finanzverantwortliche, der/die mit den Finanzreferent*innen der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/arbeiten.
- (2) Der*die* Finanzverantwortliche*n bewirtschaftet/bewirtschaften die Finanzen der Studienfachschaff Übersetzen und Dolmetschen.
- (3) Entscheidungen mit unmittelbarer Finanzauswirkung müssen mit absoluter Mehrheit des Fachschafftsrats getroffen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 24. Januar 2025

gez. Carolin Roder Fritz Beck
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Sechste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungs- ordnung

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und § 53 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), geändert durch Satzung vom 21. Juni 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 21. Oktober 2024, S. 1549 ff.), hat der Studierendenrat am 10. Dezember 2024 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Juni 2025 genehmigt.

Die Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 11. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 2021, S. 945 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. August 2023, S. 1321 f.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. c wird die Angabe „§§ 6 bis 8“ durch „§§ 6 und 7“ ersetzt;
 - in § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „des Wahlausschusses“ durch die Worte „der Wahlkommission“ ersetzt;
 - nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird folgender Satz hinzugefügt: „7. die Mitglieder der Schlichtungskommission“;

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Entschädigung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium des Studierendenrats erhält pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.“

3. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt; in § 4 Abs. 2 werden die Worte „die Sitzungsleitung“ durch „das Präsidium“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 werden am Ende die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Vertritt eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. In diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.“

5. § 6 wird in wie folgt neugefasst:

„§ 6 Entschädigung der Referenten

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 130 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.
- (2) Referent*innen erhalten keine Aufwandsentschädigung, wenn
 1. ihr Referat ein Semester lang keinen zulässigen Bericht über seine Aktivitäten im StuRa vorgelegt hat,
 2. ihr Referat an der vierten regulären RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt.

Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen und weiteren Referatsmitglieder ab diesem Zeitpunkt wieder Aufwandsentschädigung.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate

- (1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 Euro. Wenn der*die Finanzreferent*in nach LHG für mehr als zwei Wochen ausfällt oder verhindert ist, kann einer*eine der anderen Finanz- und Haushaltsreferenten*innen sie*ihn nach Absprache vertreten und hat für diesen Zeitraum anstelle seiner*ihrer regulären Aufwandsentschädigung Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung von 500 Euro. In diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Finanzreferent*in nach LHG keine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das Sozialreferat und das IT-Referat bestimmt sich wie folgt:
1. Ist das jeweilige Referat mit einer Person besetzt, erhält diese 250 Euro je Monat.
 2. Ist das jeweilige Referat mit zwei Personen besetzt, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 450 Euro je Monat.
 3. Ist das jeweilige Referat mit drei Personen besetzt beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 540 Euro je Monat.
 4. Ist das jeweilige Referat mit vier Personen besetzt beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 640 Euro je Monat.

Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des jeweiligen Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 300 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt.

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat bestimmt sich wie folgt:
1. Ist das jeweilige Referat mit einer Person besetzt, erhält diese 200 Euro je Monat.
 2. Ist das jeweilige Referat mit zwei Personen besetzt, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 350 Euro je Monat.
 3. Ist das jeweilige Referat mit drei Personen besetzt, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 480 Euro je Monat.
 4. Ist das jeweilige Referat mit vier Personen besetzt, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das Referat 600 Euro je Monat.

Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des jeweiligen Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 250 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission:

Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. Pro Person können maximal 90 Euro innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.“

8. Bei § 9 werden in der Überschrift die Worte „des Wahlausschusses“ durch die Worte „der Wahlkommission“ ersetzt;

in § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden zwischen dem Wort „Fachschaftsratswahlen“ und der Zahl „50“ die Worte „pro angefangenen 20 Kandidaturen“ eingefügt.

9. In § 10 Satz 1 wird die Bezeichnung „EDV“ durch „IT“ ersetzt und folgender Satz zwei angefügt: „Ist diese Person zugleich Mitglied der Wahlkommission, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.“

10. § 12 wird gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

1. die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

2. nach Abs. 4 (n.F.) werden die Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung der Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. Der*die Finanzreferent*in nach LHG hat diese zu prüfen.“

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de